

Ordnung für die Fächer

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Bakkalaureusstudiengang der Philosophischen Fakultäten I-IV an der Universität Regensburg

Vom 03. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3. Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ²Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Grundsatz

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsinhalte und Prüfungen für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die nach Maßgabe der entsprechenden „Bakkalaureusordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV“ an der Universität Regensburg als Nebenfach oder als zweites Hauptfach gewählt werden können.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Wahl des Nebenfachs oder des zweiten Hauptfachs im Bakkalaureusstudiengang sind in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(3) ¹Die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können von Studierenden des Bakkalaureusstudiengangs in einem Umfang von 30 Kreditpunkten als Nebenfach oder im Umfang von 60 Kreditpunkten als zweites Hauptfach studiert werden. ²Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist für Studierende des Bakkalaureusstudiengangs nur im Umfang von 60 Kreditpunkten als zweites Hauptfach möglich.

§ 2

Einzelregelungen für das Nebenfachstudium eines wirtschaftswissenschaftlichen Faches im Bakkalaureusstudiengang

- (1) ¹Einzelregelungen für die in § 3 und § 4 genannten Modulprüfungen sind der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg“ vom 16. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. ²Die Kreditwerte sind dort in § 4 Abs. 1 geregelt. ³Sie entsprechen der Norm des European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Angebot an Kursen in einem Modul für Studierende des Nebenfachs oder zweiten Hauptfachs wird im Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aufgeführt. ²Der Modulkatalog bestimmt, welche Kurse verpflichtend sind und in welchem Umfang wählbare Kurse abgelegt werden müssen. ³Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. ⁴Über den Modulkatalog entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag einer Fakultät Abweichungen von dieser Ordnung mit Zustimmung des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getroffen werden.

§ 3

Studien- und Prüfungsinhalte für das Studium der Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Bakkalaureusstudiengang

- (1) ¹Die Studieninhalte für das Studium als Nebenfach setzen sich aus Lehrveranstaltungen der ersten Studienphase der Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammen. ²Für die Regelung der zu absolvierenden Prüfungsleistungen gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (2) ¹Das Nebenfachstudium der Betriebswirtschaftslehre umfasst das Modul "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge". ²Ein Zeugnis mit der Gesamtnote des Moduls wird über "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" ausgestellt.
- (3) ¹Das Nebenfachstudium der Volkswirtschaftslehre umfasst das Modul "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge". ²Ein Zeugnis mit der Gesamtnote des Moduls wird über "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" ausgestellt.

§ 4

Studien- und Prüfungsinhalte für das zweite Hauptfach der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Bakkalaureusstudiengang

- (1) Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach umfasst das Modul "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge" nach § 3 Abs. 2 sowie das Modul "Betriebswirtschaftslehre für

Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus- Studiengänge" mit 30 Kreditpunkten aus der zweiten Studienphase des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Das Studium der Volkswirtschaftslehre als zweites Hauptfach umfasst das Modul "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge" nach § 3 Abs. 3 sowie das Modul "Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus- Studiengänge" mit 30 Kreditpunkten aus der zweiten Studienphase des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

(3) Das Studium der Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach umfasst das Modul "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik für Nebenfachstudierende" mit 30 Kreditpunkten aus der ersten Studienphase des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik sowie das Modul "Wirtschaftsinformatik für Studierende anderer Bachelor- bzw. Bakkalaureus- Studiengänge" aus der zweiten Studienphase.

(4) ¹Das Studium der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik als zweites Hauptfach im Bakkalaureusstudiengang wird mit dem erfolgreichen Ablegen der jeweils erforderlichen beiden Module nach Abs. 1 bis 3 abgeschlossen. ²Es wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem auf eine Dezimalstelle gerundeten arithmetischen Mittel der Noten beider Module ergibt. ³Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen im zweiten Hauptfach wird ein Zeugnis über das gewählte Fach und die erfolgreich abgelegten Module zusammen mit einer Gesamtnote ausgestellt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.10.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2006 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 03. August 2006.

Regensburg, den 03. August 2006

Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 03. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. August 2006.